

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

45/2014, 12. Dezember 2014

INHALTSÜBERSICHT

Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken
der Freien Universität Berlin (RBO)

962

Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin (RBO)

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nummer 11 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 19. November 2014 die folgende Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erlassen:*

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Benutzungsberechtigung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Allgemeine Benutzungspflichten und Nutzung der Schließfächer
- § 6 Haftung der Bibliotheken
- § 7 Datenverarbeitung, Datenschutz
- § 8 Ausschluss von der Benutzung

B. Benutzung innerhalb der Bibliotheken

- § 9 Präsenzbestand
- § 10 Verhalten innerhalb der Bibliotheken

C. Benutzung außerhalb der Bibliotheken

- § 11 Benutzungsausweise
- § 12 Allgemeine Ausleihbedingungen
- § 13 Leihfristen
- § 14 Rückgabe
- § 15 Vormerkung
- § 16 Verlängerung der Leihfristen
- § 17 Besondere Ausleihbedingungen
- § 18 Mahngebühren und Ersatzpflicht

D. Benutzung von Sonderbeständen

- § 19 Sonderbestände

E. Auswärtiger Leihverkehr

- § 20 Ausleihe an andere Bibliotheken
- § 21 Entleihe aus anderen Bibliotheken

F. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- § 22 Sonderregelungen

G. Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 26. November 2014 bestätigt worden.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt als Rahmenordnung für alle Bibliotheken der Freien Universität Berlin (im Folgenden FU Berlin). Bibliotheken im Sinne dieser Ordnung sind alle bibliothekarischen Einrichtungen der FU Berlin einschließlich der virtuellen Nutzungsräume für elektronische Ressourcen innerhalb des Campusnetzes der FU Berlin.

(2) Alle bibliothekarischen Einrichtungen der FU Berlin, die in der Anlage zur Bibliotheksordnung der FU Berlin aufgeführt sind, sind verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Rahmenbenutzungsordnung den zuständigen Gremien eine Benutzungsordnung zum Erlass vorzulegen. Die Benutzungsordnungen sind vor dem Erlass der Universitätsbibliothek zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt auch für Änderungen der Benutzungsordnungen.

(3) Die Benutzungsordnungen sind durch Aushang in den Bibliotheken oder durch Veröffentlichung auf deren Webseiten bekannt zu machen.

§ 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen den Bibliotheken und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Benutzungsberechtigung

(1) Die Bibliotheken der FU Berlin dienen in erster Linie dem Studium, der Lehre und der Forschung ihrer Mitglieder. Mitglieder anderer Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen sowie andere Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren können zur Benutzung zugelassen werden. Diese Zulassung kann vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder dienstlichen Zweckes abhängig gemacht werden und steht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Platzkapazität. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliotheken ist die Anerkennung der Benutzungsordnungen. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch die Inanspruchnahme der Bibliothek.

(2) Die Informationseinrichtungen und die frei zugänglichen Bestände der Bibliotheken können von allen Personen über 16 Jahre ohne Benutzungsausweis benutzt werden. In Bibliotheken mit manueller Ausleihe gilt dies auch für die in den Lesebereich bestellten Werke (Präsenzbenutzung). Ausnahmen können in den Benutzungsordnungen geregelt werden. Die Präsenzbenutzung bestimmter Medieneinheiten und die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen kann von der Hinterlegung eines Benutzungsausweises abhängig gemacht werden. Die Nutzung von besonders begehrten Medien-

einheiten oder von technischen Geräten kann im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer zeitlich beschränkt werden. Die Benutzung elektronischer Ressourcen (z. B. E-Zeitschriften, Datenbanken) kann eine besondere Zugangsberechtigung erfordern. Der Zugriff auf lizenzierte elektronische Ressourcen von außerhalb des Campusnetzes der FU Berlin ist in der Regel den Mitgliedern der FU Berlin vorbehalten. Näheres regeln die jeweiligen Lizenzverträge.

(3) Soweit die Benutzungsordnungen der Bibliotheken keine Präsenzbenutzung festlegen, können die Medieneinheiten entliehen werden. Für die Ausleihe ist ein Benutzungsausweis notwendig. Es kann eine Kautions für die Ausleihe erhoben werden, die bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückgezahlt wird. Bei Zahlungsansprüchen der FU Berlin wegen verspäteter Rückgabe oder Nichtrückgabe kann eine Verrechnung mit der Kautions erfolgen.

Die Bestände der zentralen Lehrbuchsammlung sowie der Lehrbuchsammlungen in den Bibliotheksbereichen können in der Regel nur von Studierenden der FU Berlin entliehen werden. Näheres regeln die Benutzungsordnungen.

(4) Ausleihberechtigt sind neben den Mitgliedern der FU Berlin die Stipendiaten/innen der FU Berlin. Mitglieder Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen sowie andere Personen über 16 Jahre mit Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg und juristische Personen mit Sitz in Berlin oder Brandenburg können zur Ausleihe zugelassen werden, sofern ein wissenschaftliches, berufliches oder allgemeines Bildungsinteresse besteht. Wissenschaftliche Kooperationspartner und Gastwissenschaftler/innen können auch ohne Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg zur Ausleihe zugelassen werden. Näheres regeln die Benutzungsordnungen.

(5) In die Benutzungsordnungen sind Regelungen aufzunehmen, die die besondere Situation von Menschen mit Behinderung angemessen berücksichtigen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Bibliotheken oder durch Veröffentlichung auf deren Webseiten bekannt gegeben. Sie sollen bei größeren Fachbibliotheken 50 Wochenstunden nicht unterschreiten. Die Nutzung elektronischer Ressourcen im FU-Campusnetz ist in der Regel ohne zeitliche Beschränkungen möglich.

§ 5 Allgemeine Benutzungspflichten und Nutzung der Schließfächer

(1) Das Bibliotheksgut und alle technischen Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Es ist insbesondere verboten, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Ein-

tragungen zu machen, Karten und Bilder durchzupausen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Aushändigung von Bibliotheksgut dieses auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Beilagen dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Verlust einer ihnen ausgehändigten Medieneinheit unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung an den Geräten und Medieneinheiten der Bibliotheken entstehen. Sie haften ebenso für Schäden, die durch die Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 an Dritte entstehen.

(5) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der Computer-Arbeitsplätze durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren, Dateien und Programme der Bibliotheken oder Dritter zu manipulieren und geschützte Daten zu nutzen.

(6) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen insbesondere die des Urheberrechts sowie des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Computer-Arbeitsplätzen weder rechtswidrige noch sonst gewaltverherrlichende, pornographische oder diskriminierende Informationen oder Darstellungen zu nutzen oder zu verbreiten.

(7) Das gesamte Bibliotheksgut unterliegt dem geltenden Urheberrecht. Den Benutzerinnen und Benutzern ist es gestattet, zum eigenen privaten und wissenschaftlichen Gebrauch Vervielfältigungen herzustellen oder herstellen zu lassen.

(8) Auch alle elektronischen Ressourcen unterliegen dem geltenden Urheberrecht und zum Teil anbieterspezifischen Nutzungsbedingungen. Letztere sind in den jeweiligen Lizenzverträgen geregelt. Die Nutzung dieser elektronischen Ressourcen setzt die Anerkennung dieser Rechte und der von der Bibliothek durch Aushang oder durch Veröffentlichung auf deren Webseiten bekannt gemachten Nutzungsbedingungen voraus.

(9) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es erlaubt, zum eigenen privaten oder wissenschaftlichen Gebrauch Recherchen innerhalb der elektronischen Ressourcen durchzuführen und von den recherchierten Daten (z. B. bibliographische Datensätze inklusive Abstracts, Zeitschriftenaufsätze, Volltexte oder Auszüge hiervon) eine Auswahl in den eigenen Arbeitsspeicher zu kopieren oder Papierkopien hiervon anzufertigen (herunterladen und ausdrucken). Ein systematisches Herunterladen von Daten – z. B. ganzer Jahrgänge bei Zeitschriften – ist nicht erlaubt. Das Anlegen eines eigenen Archivs außerhalb einer konkreten Recherche ist ebenfalls nicht erlaubt.

(10) Der Einsatz spezieller Software (robots, spider, crawler) zum Herunterladen ist nicht erlaubt. Eine Weitergabe der Daten ganz oder teilweise – gleich ob auf einem elektronischen Datenträger, per Datenfernübertragung oder als Papierkopien – sowie das Einräumen von Zugängen für Dritte auf die abgespeicherten Daten und die gewerbliche Informationsvermittlung sind nicht gestattet. Jede Bearbeitung und Umgestaltung ist untersagt, ebenso die öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung.

(11) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

(12) Das Bibliothekspersonal kann die Benutzerinnen und Benutzer auffordern, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung, den Benutzungsausweis oder einen amtlichen Ausweis und vor dem Betreten bzw. bei dem Verlassen des kontrollierten Bereiches den Inhalt von Aktenmappen, Handtaschen und ähnlichen Behältnissen vorzuzeigen.

(13) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, nicht fristgerecht geleerte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Werke aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen können an diese zurückgegeben werden. Näheres zur Benutzung der Schließfächer regeln die Benutzungsordnungen.

(14) Bei Verlust eines Schließfachschlüssels wird zusätzlich zur Ersatzbeschaffung des Schlüssels bzw. zu den Kosten für den Austausch des Zylinders eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Eine entsprechende Gebühr kann ebenso bei Beschädigung eines Schließfaches erhoben werden. Näheres regelt die Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin.

§ 6

Haftung der Bibliotheken

(1) Die FU Berlin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FU Berlin. Für sonstige Schäden haftet sie nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Mitarbeiter/innen der FU Berlin.

(2) Über den Geltungsbereich von Abs. 1 hinaus übernimmt die FU Berlin keine Haftung. Dies gilt insbesondere für nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursachte Sach-, Vermögens- oder ideelle Schäden die entstanden sind

- durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen
- durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medieneinheiten
- durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund eines unzureichenden Datenschutzes im Internet

- durch Verletzungen des Urheberrechts oder der vertraglichen Pflichten von Internetdienstleistern (z. B. finanzielle Verluste durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste)
- durch die mangelhafte Funktionsfähigkeit der von den Bibliotheken bereitgestellten Hard- und Software oder die mangelhafte Verfügbarkeit der an den Bibliotheksarbeitsplätzen grundsätzlich zugänglichen Informationen und Medieneinheiten
- bei Abhandenkommen von in die Bibliothek mitgebrachten Wertsachen und anderen Gegenständen.

(3) Die Nutzung der Schließfächer für die Aufbewahrung von Geld, von Wertsachen und von anderen Gegenständen mit einem Gesamtwert von über 1 000 € ist unzulässig. Die FU Berlin haftet nur im Rahmen der zulässigen Nutzung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 und 2 gelten auch für in Verwahrung genommene Wertsachen und Gegenstände.

§ 7

Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Für die Bibliotheksbenutzung werden die in der Datenschutzsatzung der FU Berlin geregelten personenbezogenen Daten verarbeitet. Dies sind insbesondere: Name, Vorname, Geburtsdatum, Titel, Geschlecht, Status, Matrikelnummer, Benutzungsnummer und Benutzergruppe, Anschrift, E-Mail Adresse sowie die Fax- und Telefonnummer.

(2) Sofern eine E-Mail-Adresse vorhanden ist, erfolgt der automatisierte Schriftverkehr von der Bibliothek zu den Benutzerinnen und Benutzern über E-Mail.

(3) Standortvertreter mit Angabe der Benutzerin oder des Benutzers dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Benutzerin oder des Benutzers in die für die Benutzung zugänglichen Bestände eingestellt werden.

(4) Auskünfte über eine Entleiherin oder einen Entleiher werden in der Regel nicht erteilt.

(5) Die Verarbeitung von Daten in den Bibliotheken erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzerinnen und Benutzer, die die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Werke trotz Mahnung verweigern oder fällige Kosten, Entgelte oder Gebühren nicht bezahlen, können zeitweise oder auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss von der Ausleihe bedarf der Schriftform.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere wenn sie Werke oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernen, die Arbeit anderer stören oder erschweren, den Anweisungen des Biblio-

thekspersonals keine Folge leisten oder das Personal beleidigen zeitweise oder auf Dauer nach vorheriger Information des Präsidiums der FU Berlin von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss von der Benutzung bedarf der Schriftform.

(3) Sofern dem Ausschluss eine Mahnung, Aufforderung oder ähnliches vorausgeht, soll in ihr auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(4) Der Ausschluss von der Ausleihe oder von der Benutzung kann aufgehoben werden, wenn die Benutzerinnen und die Benutzer ihren Pflichten nachgekommen sind und keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, dass sie dies auch künftig tun werden.

(5) Missbrauch bei der Nutzung elektronischer Ressourcen (siehe § 5) kann zur Sperrung des Zugriffs, des ZEDAT-Accounts und des Benutzungsausweises sowie zu einem Hausverbot in den Bibliotheken der FU Berlin führen. Der Benutzerin/dem Benutzer wird beim Vorliegen eines Verdachts auf Missbrauch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Benutzung innerhalb der Bibliotheken

§ 9

Präsenzbestand

(1) Die Bibliotheken legen in ihren Benutzungsordnungen den Präsenzbestand und die Nutzungsmodalitäten fest.

(2) Die Benutzungsordnungen der Präsenzbibliotheken regeln die Ausleihe außerhalb der Öffnungszeiten.

(3) Werke in Handapparaten und in Sonderstandorten der Bibliotheken müssen mindestens für die Präsenzbenutzung zur Verfügung stehen.

(4) Näheres regeln die Benutzungsordnungen.

§ 10

Verhalten innerhalb der Bibliotheken

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebs stört. Soweit die jeweilige Benutzungsordnung nichts anderes vorsieht, dürfen in die Bibliotheken bzw. in die von den Bibliotheken festgelegten Bereiche keine Überkleidung, Schirme, Mappen, Taschen und ähnliche Behältnisse mitgenommen werden. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Näheres regeln die Benutzungsordnungen.

(2) Im gemeinsamen Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer muss in allen Bibliotheken, insbesondere in den Lesebereichen, Ruhe herrschen. Jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert ist zu unterlassen. Das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Benutzungsbereiche der Bibliotheken wird durch Aushang oder durch Veröffentlichung auf den Webseiten der Bibliotheken geregelt. Ebenso wird die Nutzung

eigener Notebooks, Mobiltelefone und entsprechender Geräte in den Bibliotheken durch Aushang oder durch Veröffentlichung auf den Webseiten der Bibliotheken geregelt. In den Lesebereichen müssen solche Geräte immer auf „lautlos“ gestellt werden.

(3) Den Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter und den Katalogen keine Katalogkarten entnommen werden. Katalog-Mikrofiches dürfen nicht aus dem Aufstellungsbereich der Geräte entfernt werden.

(4) Das gegebenenfalls von den Bibliotheken festgelegte Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.

(5) Bei Benutzung der Computer-Arbeitsplätze sind insbesondere die jeweiligen programmbezogenen Nutzungsregelungen zu beachten.

(6) Mitgebrachte Bücher, Zeitschriften und ähnliches sind bei den Eingangskontrollstellen unaufgefordert vorzulegen; die dann ggf. ausgegebenen Kontrollzettel sind sorgfältig aufzubewahren. Beim Verlassen des kontrollierten Bereiches sind sämtliche mitgeführte Bücher, Zeitschriften und ähnliches sowie gegebenenfalls die hierfür ausgegebenen Kontrollzettel unaufgefordert vorzulegen.

(7) Werden zur Aufbewahrung von Überkleidung, Taschen, Büchern und anderen nicht verderblichen und nicht gefährlichen Materialien Schließfächer zur Verfügung gestellt, so dürfen diese – soweit die jeweilige Benutzungsordnung nichts anderes festlegt – nur bis zur Schließung der Bibliotheken am selben Tage und nach den durch Aushang in den Bibliotheken oder durch Veröffentlichung auf deren Webseiten bekanntgegebenen Bestimmungen benutzt werden.

(8) Lehrveranstaltungen sollen nicht in Bibliotheksräumen abgehalten werden, es sei denn es handelt sich um Lehrveranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den dort aufgestellten Beständen.

C. Benutzung außerhalb der Bibliotheken

§ 11

Benutzungsausweise

(1) Für Studierende der FU Berlin und der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist der gültige Studierendenausweis zugleich Benutzungsausweis.

(2) Für alle anderen Mitglieder der FU Berlin wird auf Antrag ein Benutzungsausweis ausgestellt.

(3) Für andere natürliche Personen wird bei Vorlage des Personalausweises oder Passes ein Benutzungsausweis ausgestellt. Jugendliche über 16 Jahre müssen die Einwilligungserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten sowie deren/dessen Verpflichtung zur Haftung für etwaige Schäden und zur Begleichung anfallender Gebühren oder Entgelte vorlegen. Die Benutzungsordnungen können vorsehen, dass Studierendenausweise anderer Berliner Hochschulen als Benutzungsausweise anerkannt werden.

(4) Für Einrichtungen der FU Berlin sowie juristische Personen wird auf Antrag ein Benutzungsausweis ausgestellt, der ausschließlich für dienstliche bzw. wissenschaftliche Zwecke benutzt werden darf.

(5) Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen, im Falle von Abs. 4 durch Unterschrift der Leiterin oder des Leiters und Stempel der Einrichtung. Benutzerinnen und Benutzer und im Falle von Abs. 4 die Einrichtungen der FU Berlin und juristische Personen haften für Schäden an dem von ihnen entliehenen Bibliotheksgut sowie für Schäden, die durch den Verlust oder den Missbrauch eines verlorenen Benutzungsausweises entstehen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt.

(6) Der Studierendenausweis oder der Benutzungsausweis gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 gelten in allen Bibliotheken der FU Berlin mit maschineller Ausleihe als Benutzungsausweis. Die Benutzungsordnungen von Bibliotheken mit konventioneller Ausleihe können vorsehen, dass sie diesen Benutzungsausweis oder die von ihnen ausgestellten Benutzungsausweise gegenseitig anerkennen oder in besonders begründeten Fällen der Personalausweis oder Pass als Benutzungsausweis gilt.

(7) Die von den Bibliotheken ausgestellten Benutzungsausweise bleiben Eigentum der Bibliotheken. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.

(8) Die Ausstellung des Benutzungsausweises kann mit Auflagen erfolgen, die Gültigkeitsdauer kann befristet werden. Näheres regeln die Benutzungsordnungen.

(9) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Anschriftenänderungen sowie den Verlust eines Benutzungsausweises der Bibliothek und ggf. der Studierendenverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Ausfertigungsgebühr nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung erhoben.

(10) Passwortvergabe: Das Passwort für die Benutzung des Online-Katalogs bzw. des Bibliotheksportals wird für neu immatrikulierte Studierende von der Studierendenverwaltung bzw. in den Bibliotheken vergeben und ist nach Erhalt des Benutzungsausweises unverzüglich von der Benutzerin oder von dem Benutzer zu ändern. Ein vergessenes Passwort wird nach Vorlage des Personalausweises oder Passes auf Antrag von den Bibliotheken durch ein neues Passwort ersetzt. Für telefonische Auskünfte und Auskünfte via Email bzgl. des Benutzerkontos muss ein besonderes Passwort vereinbart werden. Für die Haftung bei Missbrauch des Passwortes gilt Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 12

Allgemeine Leihbedingungen

(1) Die Bibliotheken legen in ihren Benutzungsordnungen den Ausleihbestand und gegebenenfalls den ausleihberechtigten Personenkreis fest. Bei der Ausleihe ist Mitgliedern der FU Berlin Priorität einzuräumen.

(2) Bei der Ausleihe ist der gültige Benutzungsausweis vorzulegen. Die Vorlage eines Lichtbildausweises kann verlangt werden.

(3) Eine Ausleihe mit einem fremden Benutzungsausweis für den eigenen Gebrauch ist nicht statthaft und kann zum Ausschluss von der Benutzung führen.

(4) Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist nicht gestattet. Es haften in jedem Fall die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren/dessen Namen die Werke ausgeliehen wurden.

(5) Die Anzahl der zur gleichen Zeit ausleihbaren Werke wird durch Aushang in den Bibliotheken oder durch Veröffentlichung auf deren Webseiten bekannt gegeben.

(6) Die Bestellung bzw. Vormerkung von Medieneinheiten bei maschineller Ausleihe erfolgt grundsätzlich über den Online-Katalog bzw. das Bibliotheksportal. Bei manueller Ausleihverbuchung ist ein vollständig und leserlich ausgefüllter Leihschein Voraussetzung für jede Ausleihe.

(7) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, auf die Übereinstimmung von Medieneinheit und Bestellung selbst zu achten.

(8) Entlehene digitale Speichermedien, wie z. B. Videos, CD-ROMs, DVDs, Disketten sowie Mikroformen und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.

(9) Die Mitnahme von entliehenen Werken auf Reisen ist nur mit Einwilligung der Bibliothek gestattet. Verreist die Entleiherin oder der Entleiher länger als die Dauer der Leihfrist der entliehenen Werke, so hat er bzw. sie vor Antritt der Reise alle diese Werke zurückzugeben.

(10) Näheres regeln die Benutzungsordnungen.

§ 13

Leihfristen

(1) In Ausleihbibliotheken beträgt die Leihfrist in der Regel 4 Wochen. In Präsenzbibliotheken ist nur eine eingeschränkte Ausleihe die Regel.

(2) Menschen mit Behinderung wird auf Antrag eine verlängerte Leihfrist gewährt. Sofern die Benutzerinnen und Benutzer es beantragen, kann dies im Ausleihsystem festgehalten werden, um eine Gewährung der verlängerten Leihfristen zu ermöglichen.

(3) Die Leihfristen für entlehene Medien können im Benutzerkonto eingesehen werden. Auf Wunsch erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Fristvermerk, der auf den Rückgabetermin hinweist.

(4) Aus dienstlichen Gründen kann die Bibliothek ein entliehenes Werk jederzeit zurückfordern.

(5) Näheres wird durch Aushang in den Bibliotheken oder durch Veröffentlichung auf deren Webseiten bekannt gegeben.

§ 14 Rückgabe

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist haben die Benutzerinnen und Benutzer die Medieneinheit unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben oder die Leihfrist zu verlängern. Im Zweifelsfall haben sie die Rückgabe nachzuweisen.

(2) Bei der Rückgabe entliehener Medieneinheiten erhalten die Benutzerinnen und Benutzer auf Wunsch eine Quittung für die Rückgabe. Diese kann durch die Rückgabe des Leihscheins ersetzt werden.

(3) Werden entliehene Medieneinheiten auf dem Postweg zurückgegeben, so ist die Sendung, der die Anschrift des Absenders oder der Absenderin und einer Auflistung der beigefügten Medieneinheiten beizulegen sind, eingeschrieben zu übersenden und ausreichend zu versichern.

§ 15 Vormerkung

Die Benutzungsordnungen können vorsehen, dass entliehene Medieneinheiten vorgemerkt werden können.

§ 16 Verlängerung der Leihfristen

Die Benutzungsordnungen können eine Verlängerung der Leihfrist vorsehen. Die Leihfrist kann nicht verlängert werden, wenn die Medieneinheit für andere Benutzerinnen und Benutzer vorgemerkt wurde. Näheres regeln die Benutzungsordnungen.

§ 17 Besondere Ausleihbedingungen

(1) Die Bibliotheken können in den Benutzungsordnungen besondere Ausleihbedingungen für Benutzerinnen und Benutzer gemäß § 11 Abs. 2 und 4 vorsehen.

(2) Die Leihfrist beträgt höchstens 12 Monate. Im Falle einer Vormerkung auf eine ausgeliehene Medieneinheit muss diese nach Ablauf der Regelausleihfrist unverzüglich zurückgegeben und bei Bedarf für Kopierzwecke und Präsenzbenutzung vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Medieneinheiten, die für Semester-Handapparate benötigt werden, können von den Bibliotheken ab diesem Zeitpunkt zurückgefordert werden.

(3) Die Anzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medieneinheiten soll durch die Benutzungsordnungen begrenzt werden.

(4) Benutzerinnen und Benutzer gemäß Abs. 1, die die besonderen Ausleihbedingungen nicht einhalten, können von dieser Sonderregelung ausgeschlossen werden. Für sie gelten dann die allgemeinen Ausleihbedingungen.

§ 18 Mahngebühren und Ersatzpflicht

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Bibliotheken der FU Berlin erhoben.

(2) Für Medieneinheiten, die nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden sind, kann unbeschadet der weiterbestehenden Rückgabeverpflichtung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden. Für die Ersatzbeschaffung werden Bearbeitungsgebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Bibliotheken der FU Berlin erhoben.

(3) Für verlorengegangene Medieneinheiten ist von den Benutzerinnen und Benutzern unverzüglich ein Ersatzexemplar gleicher Auflage und Ausstattung wiederzubeschaffen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Bis zur Verlustmitteilung gilt Abs. 1. Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht, übernimmt die jeweilige Bibliothek die Ersatzbeschaffung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer. Für die Ersatzbeschaffung wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Bibliotheken der FU Berlin erhoben. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

(4) Werden beschädigte Medieneinheiten zurückgegeben, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

D. Benutzung von Sonderbeständen

§ 19 Sonderbestände

Die Bibliotheken sollen in die Benutzungsordnungen Regelungen für die Benutzung von Sonderbeständen, deren Benutzung besondere Modalitäten erfordert, aufnehmen.

E. Auswärtiger Leihverkehr

§ 20 Ausleihe an andere Bibliotheken

Die Bibliotheken stellen ihre Bestände gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr zur Verfügung.

§ 21

Entleihe aus anderen Bibliotheken

An der FU Berlin können nicht vorhandene Werke gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr durch die Universitätsbibliothek beschafft werden. Die Einzelheiten des Verfahrens werden von der Universitätsbibliothek geregelt.

F. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 22

Sonderregelungen

(1) Die Bibliotheken können in den Benutzungsordnungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere für:

1. Ausleihe von Bibliotheksgut für Ausstellungen,
2. Edition bzw. Faksimilierung von Bibliotheksgut,
3. Bereitstellung von Reprintvorlagen,
4. Ausleihe an Sonderstandorte,
5. Digitalisierungsdienstleistungen.

(2) Soweit die Benutzungsordnungen keine Regelung gemäß Abs. 1 vorsehen, ist von den Bibliotheken in diesen und in sonstigen Fällen eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

G. Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 2004 (FU-Mitteilungen 24/2004) außer Kraft.